

„Fremdkörper in der Kirche“

Die Stellungnahme gewisser kirchlicher Kreise zum demokratischen Staat erfuhr eine vielsagende Klärung durch einen Briefwechsel zwischen Professor Karl Barth und dem Vorsteher der Kirchendirektion des Kantons Bern Regierungsrat Dr. M. Feldmann. Auf die Barthsche Einstellung zum demokratischen Staat antwortend, schreibt Regierungsrat Dr. Feldmann u. a.: Es war nicht übertrieben, wenn der letzte Verwaltungsbericht der Kirchendirektion andeutete, „daß in gewissen kirchlichen Kreisen wenig Interesse an unserer demokratischen Staatsform besteht“. Ich lasse die Frage offen, ob und in welchem Maß dieses Desinteressement mit einem Grundzug Ihrer Theologie zusammenhängt, die, wenn ich sie richtig verstehe, dem Menschen im Prinzip überhaupt nichts Rechtes zutraut, sondern ihn als verworfen, grundverdorben und verloren betrachtet. Es darf und muß einmal von einem Vertreter eines demokratischen Staates aus gesagt werden: Mit Menschen, die sich jeden Tag von neuem ihre absolute Minderwertigkeit und Nichtswürdigkeit, ihre abgrundtiefe Verdorbenheit und hoffnungslose Verlorenheit beheimlichen lassen, baut und führt man keine Demokratie; die freiheitliche Staatsform ist darauf angewiesen, an gute Kräfte im Menschen zu appellieren: mit der prinzipiellen Geringschätzung des Menschen, mit der Regierung seines guten Willens schafft man „Menschenmaterial“ für die Diktatur und keine Träger einer Demokratie.

Was verspricht man sich eigentlich für die praktischen Wirkungsmöglichkeiten der Kirche von Zweideutigkeiten in der Einstellung zur demokratischen Staatsform? Müßte es gerade vom kirchlichen Standpunkt aus nicht ungleich näher liegen, die demokratische Staatsform als Institution bewußt und positiv zu bejahen in der Erkenntnis der Tatsache, daß nun einmal keine andere Staatsform der gegenüber dem Staat und seinen Behörden überhaupt zum Wort zu kommen und gehört zu werden? Sie selbst verweisen in Ihrer Schrift auf die „Affinität zwischen der Christengemeinde und der Bürgergemeinde der freien Völker“. Es besteht ja doch wohl nicht nur eine „Affinität“, sondern ein tatsächlicher, und zwar sehr bedeutungsvoller Zusammenhang zwischen einer Staatsform, die den einzelnen Bürger immer wieder unter seiner Verantwortung zur Entscheidung aufruft und einer religiösen Auffassung, die, wie Sie selbst hervorheben, ihrerseits den Menschen vor seine Verantwortung stellt.“

Als sich Professor Barth seinerzeit um den Lehrstuhl für Theologie an der Universität Bern bewarb, schrieb er dem Regierungsrat u. a.: „Die sogenannte liberale Theologie ist nach ihrer Entstehung und nach ihrem Bestande ein Fremdkörper in der Kirche der Reformation, von dem sich wieder zu befreien die theologische Wissenschaft heute fast auf der ganzen Linie im Begriffe steht, nachdem er übrigens seit

der Überwindung des alten Rationalismus in Kirchen und Fakultäten sich ungefähr nirgends zu solcher Breite hat entwickeln dürfen, wie dies eben in der Schweiz unter dem hier sehr unangebrachten Schutz des Proporzgedankens der Fall gewesen ist.“ Die Berücksichtigung der „liberalen Theologie“ an der bernischen Hochschule lehnte R. Barth ab. Denn, so argumentierte er, es könnte dies „nicht im Interesse der Fakultät liegen, weil diese ‚Richtung‘ als solche bei aller Bedeutung, die einzelnen ihrer Vertreter immer noch zukommen mag, heute fraglos antiquiert ist. Es kann die Belastung der theologischen Fakultät mit diesem Serbitut aber auch nicht im Interesse des ‚kirchlichen Friedens‘ liegen, weil gerade dadurch die durch die sogenannte liberale Theologie herbeigeführte Störung des kirchlichen Friedens in Permanenz und als rechtmäßig erklärt wird.“

Die bernische Regierung verzichtete seinerzeit auf die Berufung von Professor Barth. Dr. Feldmann antwortet nachträglich, unter Bezugnahme auf den von Prof. Barth neu aufgeworfenen Konflikt: „Ihre verhieltene Abgabe an die Toleranz, Ihr unverhülltes Bekenntnis zur geistlichen, theologischen Intoleranz sagt alles Notwendige. Ihre Auffassung führt in der praktischen Konsequenz dazu, jedem, der sich zum Christentum bekennt, ohne Ihre Theologie zu akzeptieren, die christliche Gesinnung abzusprechen, ihn aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche hinauszuerwerfen. Dies kann aber nie und nimmer dem Sinn und der Stellung einer evangelisch-reformierten Landeskirche in einem freiheitlich aufgebauten Volksstaate entsprechen. Ein Anspruch darauf, das, was christlich und was nicht christlich sei, gewissermaßen autoritär für die ganze reformierte Kirche zu umschreiben oder gar zu entscheiden, steht nicht Ihnen zu. Keine Kirche ist gleichbedeutend mit dem ganzen Christentum und das Evangelium ist nicht identisch mit der Theologie, auch wenn es die Ihre wäre.“

Wenn der Staat sich Ansprüchen widersetzt, die praktisch auf die Erklärung hinauslaufen: „Was Christentum ist, bestimme ich“, so hat er nicht nur eine absolut klare rechtliche Lage auf seiner Seite — der Zusammenhang mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist offenkundig —, sondern er handelt auch aus sehr reichhaltigen geschichtlichen Erfahrungen heraus; mehr als einmal hat religiöser Fanatismus und konfessioneller Haß, hat die unselige Sucht zur Verfeinerung Andersdenkender die Eidgenossenschaft der Gefahr innerer Zersetzung und äußeren Zerschallung ausgesetzt, ja, sie an den Rand des Abgrundes gebracht. Es ist kaum anzunehmen, daß die Eidgenossenschaft des nun auch schon zur Hälfte verfloßenen 20. Jahrhunderts ausgerechnet in der heutigen Zeit mit den konfessionspolitischen Erfahrungen vergangener Jahrhunderte von vorne anfangen will.“